



Feuerwehrsatzung der Stadt Konstanz (2023)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. (1) Satz 3 und Abs. (3), § 7 Abs. (1) Satz 1, § 8 Absatz (2) Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. (2) Satz 1 und Abs. (3) Satz 1, § 18 Abs. (1) Satz 1 und Abs. (4) des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 02.06.2022 folgende Satzung beschlossen.

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für männliche, weibliche als auch für diverse Feuerwehrangehörige (m/w/d). Zur Vereinfachung und zur Verbesserung des Leseflusses wird im nachfolgenden Text nur die männliche Funktionsbezeichnung genannt.

§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr Konstanz

(1) Die Feuerwehr Konstanz, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Konstanz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr Konstanz (Gesamtwehr) besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

in der Altstadt
in Petershausen
in Litzelstetten
in Dingelsdorf
in Wollmatingen
in Allmannsdorf
in Dettingen-Wallhausen

2. der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften

3. der Altersabteilung

4. der Jugendfeuerwehr

5. dem Spielmannszug.

(3) Für spezielle Aufgaben der Feuerwehr können Sondereinheiten aufgestellt werden oder diese Aufgaben einer Einsatzabteilung der Gesamtwehr zur Erfüllung übertragen werden.

Über die Aufstellung und Auflösung von Sondereinheiten beschließt der Feuerwehrausschuss unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für die Sondereinheiten wird jeweils ein Leiter und ein Stellvertreter durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Als Unterführer innerhalb der Gesamtwehr gelten für den Leiter der Sondereinheit und seinen Stellvertreter die Ausführungen in § 12 dieser Satzung.

(4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften können gleichzeitig Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, der Sondereinheiten und des Spielmannszuges mit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten sein.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister beauftragt die Feuerwehr

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

(3) Zur Unterstützung der Stadt, ihre Aufgabe nach § 3 Feuerwehrgesetz zu erfüllen, werden Umfang und Art der Ausstattung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Konstanz in einem Feuerwehrbedarfsplan geregelt, welcher nach strategischen und taktischen Aspekten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten aufzustellen ist. Auf Grund des stetigen Wachstums und den damit einhergehenden Veränderungen in kurzen Zeitspannen ist der Feuerwehrbedarfsplan alle fünf Jahre fortzuschreiben. Das Feuerwehramt und der Feuerwehrausschuss unterstützen die Leitung der Feuerwehr bei der Aufstellung und Fortschreibung dieses Plans.

§ 3 Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nr. 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nr. 4 soll aus Ausbildungsgründen auf einen längeren Zeitraum ausgelegt sein.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an der Truppmann-Ausbildung Teil 1 teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit um weitere zwölf Monate verlängert werden. Während der Probezeit ist die gesundheitliche Eignung (Abs. (1) Nr. 2) nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G 26.3 nachzuweisen. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder des Spielmannszuges in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (Fachberater gemäß § 11 Abs. (4) FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen (1) und (2) regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. (1) Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. (5) und (6) zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf

Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Feuerwehrkommandanten schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Feuerwehramt ausgestellten Dienstaussweis, der nach Beendigung des Feuerwehrdienstes zurückzugeben ist.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. (2) FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nr. 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Feuerwehrkommandanten aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. (2) Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nr. 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 13 Abs. (2) FwG wird insofern nach § 53 Abs. (1) GemO auf den Feuerwehrkommandanten übertragen.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies vorab dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen, um die notwendigen Verwaltungsvorgänge einleiten zu können. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,

3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder

4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Konstanz eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. (1) FwG)

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist und

8. sich während der Dienstausbübung politisch neutral zu verhalten.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als drei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten für maximal zwei Jahre von seinen Dienstpflichten nach Absatz (5) Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz (5) Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz (5) Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. (5) den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. (1) Nr. 3 bis 5 und Abs. (2) Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder dauerhaft dienstunfähig sind, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. (2) Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Spielmannszuges übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige des Spielmannszuges bleiben.

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können nach freiwilliger Meldung und Zustimmung des Feuerwehrkommandanten zu weiteren dienstlichen Tätigkeiten herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugend- und Kindergruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden. Die einzelnen Jugend- und Kindergruppen können Zusammenschlüsse bilden, wenn dies für den Dienstbetrieb notwendig oder vorteilhaft ist.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und

6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,

2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,

3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,

4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,

5. er das 18. Lebensjahr, in Ausnahmefällen das 21. Lebensjahr, vollendet oder

6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. (5) gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Jugendgruppenleitern auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll die Lehrgänge Jugendfeuerwehrwart und Gruppenführer besucht haben. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Der Leiter der örtlichen Jugendgruppe (Jugendgruppenleiter) und sein Stellvertreter werden durch die Jugendleiter und Jugendbetreuer gewählt und nach Zustimmung des Abteilungsausschusses der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und Beratung mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart vom Abteilungskommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar.

Der Jugendgruppenleiter muss der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören und muss mindestens an den Lehrgängen Jugendgruppenleiter und Truppführer teilgenommen haben. Der Jugendgruppenleiter und sein Stellvertreter können vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses abberufen werden. Für die Jugendgruppenleiter gilt Absatz (5) entsprechend.

(7) Der Leiter der Kindergruppe wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Stadtjugendfeuerwehrwartes und des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar. Der Leiter der Kindergruppe kann vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Er soll die Lehrgänge Jugend- und Kindergruppenleiter besucht und die Ausbildung zum Truppmann Teil 2 abgeschlossen haben.

Für die Leiter der Kindergruppen in den einzelnen Feuerwehrabteilungen gilt Absatz (7) entsprechend.

(8) Zur näheren Ausgestaltung und Konkretisierung der Feuerwehrsatzung werden durch den Feuerwehrausschuss interne Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit in der Feuerwehr Konstanz erlassen.

§ 8 Spielmannszug

(1) In den Spielmannszug der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 10. Lebensjahr vollendet haben,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nr. 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll aus Ausbildungsgründen auf einen längeren Zeitraum ausgelegt sein.

§ 3 Abs. (2) Satz 1 und Abs. (4) gilt entsprechend.

(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst im Spielmannszug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. aus dem Spielmannszug ausscheidet,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nr. 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB rechtskräftig verurteilt wurde.

(3) Der Leiter des Spielmannszuges und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter des Spielmannszuges ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter des Spielmannszuges unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Angehörige des Spielmannszuges, die Einsatzdienst leisten wollen, müssen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören. Aus dieser Zugehörigkeit ergeben sich die Voraussetzungen und auch weitergehende Rechte und Pflichten.

(6) Angehörige des Spielmannszuges, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

(7) Angehörige des Spielmannszuges, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auch Angehörige der Altersabteilung nach § 6 Abs. (2) sein.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur
2. Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
3. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszuges,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant und in Personalunion Amtsleiter des Feuerwehramtes und Leiter der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften. Er ist Beamter des Einsatzdienstes der Feuerwehr, gehört der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften an und wird vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bestellt.

Für den Feuerwehrkommandanten werden zwei Stellvertreter bestellt. Diese bilden zusammen mit dem Feuerwehrkommandanten die Leitung der Feuerwehr und vertreten gemeinsam alle Belange der Gesamtwehr.

(2) Der hauptamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant ist gleichzeitig stellvertretender Amtsleiter des Feuerwehramtes und stellvertretender Leiter der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften. Er ist Beamter des Einsatzdienstes der Feuerwehr, gehört der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften an und wird vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bestellt.

Er hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Er hat insbesondere die täglichen Amtsgeschäfte in der Dienststelle weiterzuführen.

(3) Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Feuerwehrkommandant wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils zum 1. Januar.

Er hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Er hat insbesondere die Interessen der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr innerhalb der Leitung der Feuerwehr und gegenüber dem Oberbürgermeister zu vertreten.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
4. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter hat sein Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter (§ 8 Abs. (2) Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz (5).

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kommandanten, der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. (1) Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. (1) Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr, des Spielmannszuges und der Sondereinheiten sowie des Kassenverwalters und sonstiger Funktionsträger zu überwachen,
7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(9) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(10) Der hauptamtliche Feuerwehrkommandant und der hauptamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant können im Rahmen des Dienstrechts durch ihren Dienstherrn abberufen bzw. umgesetzt werden. Vor einer Abberufung oder Umsetzung ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(11) Der ehrenamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. (2) Satz 5 FwG).

(12) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze (4) bis (6) und (11) entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz (8). Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze (4) bis (6) und (11) entsprechend.

(13) Der Feuerwehrkommandant und seine beiden Stellvertreter sollen nicht gleichzeitig weitere Führungsfunktionen innerhalb der Gesamtwehr übernehmen.

§ 12 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

(4) Die Leiter der Sondereinheiten und deren Stellvertreter nach § 1 Abs. (3) werden durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung der Angehörigen der jeweiligen Sondereinheit bestellt. Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Leiter Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Vertreter der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften

(1) Der Schriftführer der Gesamtwehr wird durch einen Mitarbeiter des Feuerwehramtes gestellt.

Der Kassenverwalter der Gesamtwehr wird auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr vom Feuerwehrausschuss gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils zum 1. Januar. Er kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandant abberufen werden.

Der Leiter der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr vom Feuerwehrausschuss gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils zum 1. Januar. Er kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandant abberufen werden.

(2) Der Schriftführer der Gesamtwehr hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 800 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Leiter der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten die Presse und die Öffentlichkeit über die Belange und Einsätze der Feuerwehr zu informieren.

(5) Der Vertreter der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften wird aus deren Mitte heraus in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren in einer Dienstversammlung des Feuerwehramtes gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar. Er kann nicht gleichzeitig in einer anderen Funktion dem Feuerwehrausschuss angehören.

(6) Die Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen werden in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar. Die Absätze (2) und (3) gelten sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus weiteren 24 Mitgliedern nach Abs. (2).

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören neben dem Feuerwehrkommandanten als Mitglied an

- die beiden Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die sieben Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr,
- aus jeder Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ein frei gewählter Vertreter,
- dem Wachleiter,
- aus der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften ein frei gewählter Vertreter,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Stadtjugendfeuerwehrwart,
- der Leiter des Spielmannszuges,
- der Kassenverwalter,
- der Leiter der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- der Schriftführer der Gesamtwehr, jedoch ohne Stimmrecht.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Verhinderte Mitglieder können ihre gewählten Vertreter entsenden.

(4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden oder deren Beauftragten sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen bei berechtigtem Interesse auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Gäste beratend zuziehen.

(8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern nach Abs. (9).

(9) Dem Abteilungsausschuss gehören neben dem Abteilungskommandanten als Mitglied an

- der / die Stellvertreter des Abteilungskommandanten,
- der Abteilungskassenverwalter,
- der Abteilungsschriftführer,

- der Jugendgruppenleiter,

- zwei aus der Mitte der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr frei gewählte Mitglieder.

Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar.

Die Absätze (3) bis (7) gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. An die Stelle des Oberbürgermeisters tritt der Feuerwehrkommandant. Er kann sich jederzeit an den Beratungen beteiligen.

(10) Der Feuerwehrausschuss kann zur näheren Ausgestaltung und Konkretisierung der Feuerwehrsatzung interne Richtlinien erlassen und sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Ausschüsse bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und dem Spielmannszug

(1) Bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und dem Spielmannszug werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und

- bei der Altersabteilung aus sieben gewählten Mitgliedern, welche die Löschbereiche vertreten,

- bei der Jugendfeuerwehr aus je einem frei gewählten Mitglied pro Jugendgruppe (Jugendsprecher) und den Jugendgruppenleitern,

- beim Spielmannszug aus einem frei gewählten Mitglied.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar.

Für den Ausschuss der Jugendfeuerwehr gelten hinsichtlich der Dauer abweichend die Regelungen für die Kinder- und Jugendarbeit in der Feuerwehr Konstanz.

Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der gewählte Schriftführer und der gewählte Kassenverwalter (Jugendfeuerwehr) bzw. Buchhalter (Altersabteilung und Spielmannszug) an.

(2) Für die Ausschüsse nach Absatz (1) gilt § 14 Absatz (3) bis (7) entsprechend. An die Stelle des Oberbürgermeisters tritt der Feuerwehrkommandant. Er kann sich jederzeit an den Beratungen beteiligen.

§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz (6) Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen

gen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmberechtigt für Beschlüsse der Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses ist die Niederschrift vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen keine ordnungsgemäße Durchführung zumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz (6) Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz (6) Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz (7).

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszuges gelten die Absätze (1) bis (6) entsprechend.

§ 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz (7) leitet und organisiert der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Kommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der frei zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird in den Abteilungsversammlungen durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. In den Feuerwehrausschuss ist derjenige Angehörige der Einsatzabteilung gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, welches bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des stellvertretenden ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Ober-

bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. (2) Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz (6) nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in einer geheimen Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszuges gelten die Absätze (2) bis (7) sinngemäß.

(9) Die Amtszeit aller gewählten oder bestellten Funktionsträger beträgt einheitlich fünf Jahre mit Ausnahme § 15 Abs. (1) Satz 4. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar.

Die erste Amtsperiode nach dieser Satzung beginnt zum 1.1.2023. Wahlen nach dieser Satzung finden ab dem 1.1.2023 statt. Die derzeitigen Funktionsträger führen die Geschäfte fort bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

Scheidet ein Funktionsträger während der Amtszeit aus und steht kein Nachrücker zur Verfügung erfolgt eine Nachwahl oder Bestellung für die restliche Amtszeit.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,

2. Erträgen aus Veranstaltungen,

3. sonstigen Einnahmen,

4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält.

Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die in jedem Jahr von einer anderen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes (1) gebildet. Die Absätze (2) bis (5) gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der

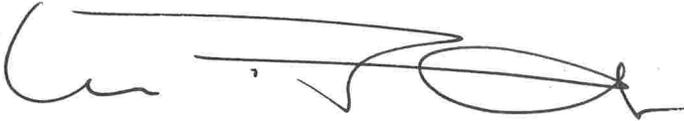
Abteilungskommandant bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart, der Abteilungsausschuss und die Abteilungssammlung.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22.11.2013 außer Kraft.

Konstanz, den 03.06.2022



**Stadt Konstanz
Uli Burchardt
Oberbürgermeister**

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist Verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 01.08.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz.